

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 27.08.2018
AZ.: III/50.1

WP 14-20 SV 50/126

Beschlussvorlage

Leistungen nach dem UVG - Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Hilden

26.09.2018
31.10.2018

Vorberatung
Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss

26.09.2018

einstimmig beschlossen

Rat der Stadt Hilden

31.10.2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden genehmigt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss einen überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 220.000,- € bei Kostenart 533910, Produkt 060313 -Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz-. Eine Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei Kostenart 448100, Kostenträger 0603131000 –Erstattungen vom Land- in Höhe von 154.000 € und Minderaufwand bei Kostenart 533800, Kostenträger 0503031000 –Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz- in Höhe von 66.000,- €.

Erläuterungen und Begründungen:

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wurde das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) umfangreich überarbeitet. Die Änderungen traten zum 01.07.2017 in Kraft.

Unverändert gilt, dass Unterhaltsvorschuss an Kinder gezahlt wird, die mit nur einem Elternteil in einem Haushalt leben und vom anderen Elternteil keinen ausreichenden Unterhalt bekommen.

Durch Aufhebung des § 3 UVG und durch Einführung des § 1 Abs. 1a UVG ist die Höchstfrist von 72 Monaten Leistungsbezug entfallen und ein Kind kann ab dem 01.07.2017 Unterhaltsvorschuss bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beziehen.

Ab dem 12. Lebensjahr ist der Leistungsbezug allerdings an weitere Voraussetzungen geknüpft, um von diesem Zeitpunkt an einen längeren Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und Sozialgeld nach dem SGB II möglichst zu vermeiden. Der neu in § 1 UVG eingefügte Abs. 1a dient der Abgrenzung zwischen den Leistungssystemen des UVG und des SGB II.

Zum Zeitpunkt der Mittelanmeldungen für 2018 war nicht absehbar, wie und in welchem Umfang sich die Fallzahlen und damit die Leistungsansprüche entwickeln würden. Bei den Fallzahlen ist ein Zuwachs von rd. 74 % festzustellen. Das Jobcenter (JC) hat in 2018 eine Vielzahl von Erstattungsansprüchen beziffert (für 2017 + 2018), die zu bedienen waren. Gem. § 9 Abs. 3 UVG ist die Unterhaltsleistung monatlich im Voraus zu zahlen, sodass aktuell die Monate 9/18 bis 12/18 noch in 2018 aufwandwirksam werden. Für diese vier Monate wird eine Gesamtsumme von 460.000,-€ benötigt, pro Monat 115.000,-€. Aktuell stehen noch 240.000,-€ zur Verfügung, entsprechend wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 220.000,-€ benötigt. Der Bund und das Land NRW erstatten den Kommunen 70 % der Aufwendungen.

Der Haushaltsansatz 2018 wurde mit 1.040.000 € kalkuliert. Aufgrund der geschilderten Situation errechnet sich für 2018 ein Gesamtaufwand in Höhe von 1.260.000 €. Durch die o.a. Erstattungsregelung ergibt sich bei Konto 448100 –Erstattungen vom Land- eine Mehreinnahme in Höhe von 154.000,- € und ein Bedarf von Höhe von 66.000,- €, die aus dem Kostenträger 0503031000 –Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz- zu decken sind.

gez.
Birgit Alkenings

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060313	Unterhaltsvorschuss
Investitions-Nr. / -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	X (hier ankreuzen)
	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2018	0603131000	533910	Leistungen nach dem UVG	1.040.000,-
	0603131000	448100	Erstattungen v. Land	728.000,-

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2018	0603131000	533910	Leistungen nach dem UVG	1.260.000,-
	0603131000	448100	Erstattungen vom Land	882.000,-

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2018	0603131000	448100	Erstattungen vom Land	154.000,-
	0503031000	533800	Leistungen nach dem AsylbLG	66.000,-

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

gesehen Birgit Alkenings

Auszug aus der vorläufigen Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		SV-Nr.: WP 14-20 SV 50/126
Betreff:	Leistungen nach dem UVG - Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes	

26.09.2018 Haupt- und Finanzausschuss

TOP 5.1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden genehmigt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss einen überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 220.000,- € bei Kostenart 533910, Produkt 060313 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz-. Eine Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei Kostenart 448100, Kostenträger 0603131000 –Erstattungen vom Land- in Höhe von 154.000 € und Minderaufwand bei Kostenart 533800, Kostenträger 0503031000 –Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz- in Höhe von 66.000,- €.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen